

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung — Drucksache 7/1443 —

A. Problem

Das in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltende landwirtschaftliche Sondererbrecht (Anerbenrecht) der Höfeordnung ist aus agrar- und rechtspolitischen Gründen dringend reformbedürftig. Das geltende Recht erstreckt den höferechtlichen Schutz auch auf Betriebseinheiten, an deren ungeschmälerter Erhaltung im Erbgang kein die Interessen der Miterben überwiegendes agrarpolitisches Interesse besteht. Die Abfindungsregelung der Höfeordnung benachteiligt die Miterben in einer mit den heutigen Rechtsanschauungen unvereinbaren Art und Weise. Das der geltenden Höfeordnung zugrunde liegende Prinzip des Zwangs- anerbenrechts sowie gewisse Benachteiligungen des überlebenden Ehegatten bei der gesetzlichen Hoferbfolge sind auch verfassungsrechtlich bedenklich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß einstimmig beschlossenen Fassung enthält im wesentlichen folgende Änderungen:

Der Anwendungsbereich der Höfeordnung wird auf land- oder forstwirtschaftliche Betriebe beschränkt, die einen Wirtschaftswert von mindestens 10 000 DM haben. Das bisherige Zwangs- anerbenrecht wird durch ein fakultatives, d. h. vom Eigentümer wählbares bzw. ausschließbares Höferecht ersetzt. Die nach dem Erbfall zu zahlenden Miterbenabfindungen werden auf der Grundlage des Anderthalbfachen des zuletzt festgestellten Einheitswertes (= Hofeswert) berechnet; bei Abzug von Nachlaßverbindlichkeiten muß mindestens ein Drittel des Hofeswertes an die Erben zur Verteilung kommen. Eine degres-

sive Nachabfindung ist zu zahlen, wenn innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall der Hof oder Teile davon veräußert oder anders als land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die im geltenden Recht vorgesehene Beschränkung des zur Hoferbenfolge gelangenden überlebenden Ehegatten nach den Grundsätzen der Vorerbschaft fällt weg.

C. Alternativen

wurden nicht vorgelegt

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Rehlen und Dr. Stark (Nürtingen)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 74. Sitzung am 18. Januar 1974 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 16. April 1975 und in seiner 83. Sitzung am 3. Dezember 1975 beraten. Ihm lag bei seiner Beratung die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses vom 12. März 1975 vor. Der mitberatende Ausschuß gibt in seiner Stellungnahme eine Reihe von Empfehlungen zu Einzeländerungen, im übrigen empfiehlt er, den Entwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung anzunehmen.

Der Rechtsausschuß billigt einstimmig den Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen zahlreichen Änderungen.

Im Gebiet der früheren britischen Besatzungszone, das heißt in Hamburg, in Niedersachsen, in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein ist die Vererbung von Höfen abweichend vom allgemeinen Erbrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Höfeordnung vom 24. April 1947 geregelt. Sie sichert die geschlossene Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe, indem sie als Erben eines Hofes jeweils nur einen Erben beruft und ihm im Verhältnis zu den weichenden Erben eine bevorzugte Stellung einräumt. Die Höfeordnung ist als Besatzungsrecht unter den damals wesentlich anders gearteten agrarwirtschaftlichen Verhältnissen der ersten Nachkriegsjahre entstanden. Die Vereinbarkeit vieler Bestimmungen der Höfeordnung mit dem Grundgesetz kann angezweifelt werden. Die bisher vorgenommenen Änderungen der Höfeordnung haben nicht ausgereicht, um das Höferecht insgesamt auf eine verfassungsrechtlich gesicherte Grundlage zu stellen. Seit dem Erlaß des Ersten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung vom 24. August 1964 (BGBl. I S. 693), durch das der Mannesvorrang in der Hoferbfolge beseitigt wurde, haben die verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber verschiedenen Vorschriften der Höfeordnung im Fachschrifttum und in der Rechtsprechung zugenommen. Die dadurch drohende Rechtsunsicherheit über den Fortbestand wesentlicher Teile des Höferechts erfordert eine grundsätzliche Überprüfung und Änderung der Höfeordnung.

Der Rechtsausschuß bejaht die grundsätzliche Frage, ob an einem Sondererbrecht der Landwirtschaft festzuhalten ist. Das Anerbenrecht dient dazu, entwicklungsfähige landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe zu erhalten und damit eine gesunde Agrarstruktur zu fördern. Daran besteht nach wie vor ein starkes öffentliches Interesse. Es soll allerdings der sachliche Geltungsbereich der Regelungen der Höfeordnung eingeschränkt werden. Nichtentwicklungs-

fähige Vollerwerbsbetriebe, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sollen deshalb grundsätzlich nicht einbezogen werden. Der Rechtsausschuß schlägt hier eine Abgrenzung vor, die bei einem Wirtschaftswert von 20 000 Deutsche Mark liegen soll, während der Regierungsentwurf eine Grenze bei einem Wirtschaftswert von 30 000 Deutsche Mark vorschlägt.

Abgesehen von der agrarpolitischen Zweckmäßigkeit wird das Anerbenrecht vom Willen der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung getragen. Dies ist in Norddeutschland rechtsgeschichtlich verwurzelt. Hierfür spricht eine vom Bundesministerium der Justiz 1971 veranlaßte Meinungsumfrage, bei der sich 70 % der bäuerlichen Bevölkerung für das Prinzip der ungeteilten Vererbung ausgesprochen haben, vergleiche Agrarrecht 1972, S. 342. Es empfiehlt sich deshalb die Höfeordnung mit den vorgeschlagenen Änderungen auch als ein nur partiell geltendes Bundesrecht beizubehalten.

Soweit einzelne Vorschriften im Laufe der Ausschußberatungen neu eingeführt worden sind oder Änderungen erfahren haben, werden diese im folgenden erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 7/1443 — verwiesen.

Die Änderungen der Vorschriften des Artikels 1 und des Artikels 3 § 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes angegeben ist, vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Rechtsausschuß übereinstimmend beschlossen worden. Zu Artikel 2 und zu Artikel 3 § 2 ff. hat der mitberatende Ausschuß keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel 1 (Änderung der Höfeordnung [HöfeO])

Zu § 1 Abs. 1 HöfeO

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß nur Höfe mit einem agrarpolitisch förderungswürdigen Wirtschaftswert von 30 000 DM der Höfeordnung unterliegen sollen. Dieser Schwellwert erscheint zu hoch. Seine Einführung würde zu einem nicht unerheblichen Teil auch Höfe aus der Höfeordnung ausschließen, die entwicklungsfähig und nach geltendem Recht Hof im Sinne der Höfeordnung sind. Entsprechend einem Beschluß des mitberatenden Ausschusses, dem der Rechtsausschuß beitrifft, soll daher der Schwellwert von 30 000 DM auf 20 000 DM Wirtschaftswert gesenkt werden. Für Höfe mit einem Wirtschaftswert von mindestens 10 000 DM aber weniger als 20 000 DM soll die Möglichkeit eröffnet werden, auf Grund einer Erklärung des Eigentümers Hof im Sinne der Höfeordnung zu werden.

Zur Klarstellung ist in den Regierungsentwurf eingefügt worden, daß nur land- und forstwirtschaft-

liche Besitzungen, die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein liegen, Hof im Sinne der Höfeordnung sein können.

Der im Regierungsentwurf neu definierte Begriff des Ehegattenhofes ist dahin präzisiert worden, daß die land- und forstwirtschaftliche Besetzung im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten stehen muß, um Ehegattenhof sein zu können.

Zu § 1 Abs. 2, 4 und 5 HöfeO

Durch die Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage wird der Gesetzestext vereinfacht.

Zu § 1 Abs. 3 HöfeO

Die veränderte Fassung der Vorschrift enthält gegenüber dem Regierungsentwurf eine redaktionelle Verdeutlichung der Tatbestände, die zum Verlust der Hofeigenschaft führen. Das Absinken des Wirtschaftswertes unter 10 000 DM ist als Grund für den Verlust der Hofeigenschaft maßgebend, weil nach der geänderten Fassung von Absatz 1 eine land- und forstwirtschaftliche Besetzung mit mehr als 10 000 DM Wirtschaftswert Hof im Sinne der Höfeordnung werden kann. Zu berücksichtigen ist weiter, daß nach Artikel 3 § 1 Abs. 1 des Regierungsentwurfs in der durch den Rechtsausschuß beschlossenen Fassung Höfe, die bisher der Höfeordnung unterfallen und die nach den neuen Vorschriften Höfe im Sinne der Höfeordnung sind oder werden können, ihre Hofeigenschaft behalten.

Zu § 1 Abs. 6 HöfeO

Die im Entwurf vorgesehene Doppelspurigkeit von formalisierter Erklärung und ebenfalls formalisiertem Antrag gegenüber dem Landwirtschaftsgericht erscheint entbehrlich. Auch ein formlos gestellter Antrag, die in der Erklärung beabsichtigte Rechtsänderung herbeizuführen, trägt den Erfordernissen der Praxis genügend Rechnung, zumal es sich nicht um einen Antrag im technischen Sinne handelt, sondern nur um eine Anregung an das Landwirtschaftsgericht, ein der Erklärung entsprechendes Ersuchen an das Grundbuchamt zu richten. Auch das formelle Grundbuchrecht erfordert nur in denjenigen Fällen einen förmlichen Antrag, in denen der Antrag eine materiell-rechtliche Erklärung ersetzt.

Die zusätzliche Erwähnung des Vormunds neben dem gesetzlichen Vertreter ist überflüssig. Der Vormund ist ebenfalls gesetzlicher Vertreter.

Zu § 1 Abs. 7 HöfeO

Durch den neuen Absatz 7 sollen die in den Absätzen 2, 4 und 5 enthaltenen Einzelregelungen über den Zeitpunkt des Eintritts der beabsichtigten Rechtsänderung zusammengefaßt werden.

Zu § 2 HöfeO

Die Vorschrift ist auf Grund einer Empfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten redaktionell überarbeitet und in ihrem Wortlaut der Rechtsentwicklung angepaßt worden. Die

beispielhafte Aufzählung von Altenteilsland, Heuerlingsland, Deputatland (Buchstabe a) und der Forstnutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft, Realgemeinde oder Interessentenschaft (Buchstabe b) ist gestrichen worden. Die genannten Fallgruppen sollen auch in Zukunft unter den in § 2 HöfeO genannten Voraussetzungen Hofesbestandteile sein. Ihre Aufzählung erscheint jedoch wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung nicht mehr zeitgemäß. Der Begriff der Einweisung eines anderen in einem Umlegungsverfahren ist durch die Rechtsentwicklung überholt. Es ist daher auf die Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren oder einem ähnlichen Verfahren abzustellen.

Soweit Buchstabe b des § 2 HöfeO Mitgliedschaftsrechte, die dem Hofe dienen, als Hofesbestandteil nennt, soll auch klargestellt werden, daß Beteiligungen an einer Molkerei, Bezugs-, Kredit- oder Winzergenossenschaft und ähnlichen Verwertungsgesellschaften zum Hofe zählen. Nach geltendem Recht war diese Zuordnung umstritten; eine Klarstellung durch den Gesetzgeber daher angebracht.

Zu § 5 Satz 1 Nr. 3 HöfeO

Die Berücksichtigung der Eltern des Erblassers als gesetzliche Hoferben der dritten Ordnung erscheint auch dann geboten, wenn nicht ein Hof, sondern Geldmittel zum Erwerb eines Hofes dem Erblasser zu Lebzeiten von seinen Eltern zugewandt worden sind. Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Herkunft der Geldmittel; es ist daher nicht erforderlich, daß sie der Reinvestition eines Verkaufserlöses oder einer Enteignungsschädigung, die für einen anderen Hof gezahlt worden ist, dienen. Die Änderung beruht auf einer Prüfungsempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 6 Abs. 1 HöfeO

Der Vertrauensschutz für den Hoferben, dem die Bewirtschaftung des Hofes übertragen worden ist, soll nur dann anerkannt werden, wenn diese Übertragung im Zeitpunkt des Erbfalls noch besteht. Unter dieser Voraussetzung kann angenommen werden, daß die vom Regierungsentwurf vorgesehene Bestimmung des Hoferben durch Überlassung der Bewirtschaftung dem Willen des Erblassers entspricht.

Um nachträgliche Zweifel und Streitigkeiten darüber auszuschließen, ob sich der Erblasser bei der Übergabe der Bewirtschaftung des Hofes die Bestimmung des Hoferben vorbehalten hat, ist vom Rechtsausschuß klargestellt worden, daß dieser Vorbehalt — um wirksam zu sein — ausdrücklich und damit nicht lediglich durch konkludente Handlungen erklärt werden muß.

Zu § 6 Abs. 2 HöfeO

Auf Grund einer Empfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist Absatz 2 der Regierungsvorlage vom Rechtsausschuß mit folgendem Ergebnis überprüft worden.

Die Fälle, in denen der Ehegatte in der zweiten Hoferbenordnung als Erbe ausscheidet, sollen eng

begrenzt bleiben. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich. Auch erscheint eine Harmonisierung des Höferechts mit dem Erbrecht des BGB in diesem Punkte sinnvoll. Es ist nur ein besonderer Ausschlußgrund, der eine höferechtliche Wurzel hat, anerkannt worden. Es handelt sich um die Fälle, in denen von Hoferben z. B. der dritten und vierten Ordnung so erhebliche Leistungen für den Hof erbracht worden sind, daß die vorrangige Berufung des Ehegatten zum Hoferben grob unbillig wäre. Die Nummern 2 und 3 des Regierungsentwurfs sind zusammengefaßt und auf die Ausschlußgründe des bürgerlichen Rechts eingeeengt worden. Die Bezugnahme auf § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs rechtfertigt sich damit, daß diese Vorschrift durch den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens umgestaltet und den neuen Grundsätzen des Scheidungsrechts angepaßt werden soll.

Zu § 6 Abs. 3 und 4 HöfeO

Die in § 6 Abs. 3 und 4 vom Rechtsausschuß vorgenommenen Ergänzungen sind Folge der Änderung von § 5 Satz 1 Nr. 3 HöfeO.

Zu § 6 Abs. 6 HöfeO

Absatz 6 Satz 1 legt grundsätzlich fest, daß der Hoferbe wirtschaftsfähig sein muß. Die beschlossene Präzisierung soll klarstellen, daß die gesetzliche Hoferbenordnung in §§ 5, 6 und 10 HöfeO und die gewillkürte Hoferbenordnung in § 7 HöfeO geregelt ist. Im übrigen soll verdeutlicht werden, daß sich die Regelung des Absatzes 6 Satz 1 auch auf die Hoferbenbestimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezieht.

Die Ausnahmen vom Grundsatz, daß der Hoferbe wirtschaftsfähig sein muß, sind zugunsten des überlebenden Ehegatten erweitert worden. Nicht nur bei der Vererbung eines Ehegattenhofes, sondern in allen Fällen, in denen ein Ehegatte Hoferbe werden kann, soll seine fehlende Wirtschaftsfähigkeit eine Berufung zum Hoferben nicht hindern. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung ist es sinnvoll, nicht nur den Ehegattenhof, sondern auch den im Alleineigentum des Erblassers stehenden Hof dem überlebenden nicht wirtschaftsfähigen Ehegatten zufallen zu lassen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, daß Kinder, die den Hof nicht übernehmen wollen, zugunsten des überlebenden Ehegatten die Hoferbfolge ausschlagen können. Eine solche Möglichkeit ist gerade für auslaufende Betriebe von Bedeutung.

Zu § 6 Abs. 7 HöfeO

Der Begriff der Wirtschaftsfähigkeit ist im Höferecht für die Berufung bzw. Ausschließung von Erben von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grunde soll nach Auffassung des Rechtsausschusses eine Definition des Begriffs in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Definition lehnt sich an die in der Rechtsprechung entwickelten Begriffsmerkmale der Wirtschaftsfähigkeit an und berücksichtigt, daß die

Wirtschaftsfähigkeit nur hofbezogen beurteilt werden kann; maßgeblich ist daher, ob von dem in Aussicht genommenen Erben erwartet werden kann, daß er auf Grund seiner individuellen Fähigkeiten in der Lage sein wird, die im Einzelfall zu übernehmende Hofstelle ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Zu § 7 Abs. 1 HöfeO

Das Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit gilt grundsätzlich auch für die gewillkürte Erbfolge und für die vorweggenommene Erbfolge durch Übergabevertrag. Ist unter den gesamten Abkömmlingen des Erblassers keine wirtschaftsfähige Person vorhanden, so kann nach geltendem Recht ein nicht wirtschaftsfähiger Abkömmling zum Hoferben bestimmt werden. Dieser Grundsatz soll aufrechterhalten bleiben, allerdings mit der Einschränkung, daß dem in einem solchen Fall zum Hoferben bestimmten nicht wirtschaftsfähigen Abkömmling der wirtschaftsfähige Ehegatte des Erblassers vorgeht. Diese Besserstellung des überlebenden Ehegatten rechtfertigt sich aus der besonderen agrarpolitischen Zwecksetzung der Höfeordnung, die die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe in der Hand eines wirtschaftsfähigen Erben sichern will.

Zu § 7 Abs. 2 HöfeO

Diese Vorschrift soll — wie die Fassung des Satzes 1 durch den Rechtsausschuß verdeutlicht — den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HöfeO durch „sozialtypisches Verhalten“ vom Eigentümer bestimmten Hoferben gegen eine spätere Verfügung von Todes wegen oder einen Hofübergabevertrag schützen, in dem ein anderer zum Hoferben bestimmt wird. Dem Eigentümer bleibt es unbenommen, unter Lebenden über den Hof und das Hofesvermögen frei zu verfügen sowie die Löschung des Hofes in der Höferolle herbeizuführen. Darüber hinaus kann der Eigentümer den Anknüpfungspunkt für die Vertrauensatbestände des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HöfeO durch Aufhebung der Bewirtschaftung des Hofes durch den Abkömmling oder durch Beendigung der Beschäftigung des Abkömmlings auf dem Hof beseitigen.

Zu § 9 Abs. 1 HöfeO

Durch die Ergänzung von § 9 Abs. 1 HöfeO wird klargestellt, daß ein Miterbe keinen Hof wählen kann, für den ein anderer Miterbe, nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HöfeO als Hoferbe bestimmt worden ist.

Zu § 10 HöfeO

Der Hof soll nicht schon dann nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts vererbt werden, wenn sämtliche Abkömmlinge des Erblassers als Hoferben ausscheiden, weil keiner von ihnen wirtschaftsfähig ist. Der Ausschluß der zweiten und folgenden Hoferbenordnung kann insbesondere in den Fällen, in denen ein Ehegatte vorhanden ist oder in denen der Hof aus der Familie der Eltern des Erblassers stammt oder mit ihren Mitteln erworben worden ist, unbillig sein. Durch die beschlossenen Änderun-

gen der §§ 6 Abs. 6 HöfeO und 5 Satz 1 Nummer 3 HöfeO soll die rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten und der Eltern des Erblassers verbessert werden. Diese Besserstellung wäre aber weitgehend wertlos, wenn die günstigeren Voraussetzungen für den überlebenden Ehegatten und die Eltern des Erblassers, zum Hoferben berufen zu werden, immer dann ohne Bedeutung wären, wenn die Abkömmlinge des Erblassers nicht wirtschaftsfähig sind. § 10 ist daher vom Rechtsausschuß entsprechend geändert worden.

Zu § 12 Abs. 1 HöfeO

Die Änderung dient der Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzes.

Zu § 12 Abs. 2 HöfeO

Der Maßstab für die Höhe der Abfindung soll abweichend vom Regierungsentwurf auf das ein- und eineinhalbfache des Einheitswertes des Hofes festgelegt werden. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Bemessungsgrundlage — das Doppelte des Einheitswertes, der nach § 48 des Bewertungsgesetzes vom 10. Dezember 1965 festzustellen ist — erscheint zu hoch. Nach bisherigem Recht war der einfache Einheitswert und somit die Bestimmungen zur Ermittlung des Einheitswertes als 18facher Betrag des nach den Vorschriften des Reichtsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 zu ermittelnden Reinertrages maßgebend, die für die Hoferben wesentlich günstiger sind.

Zu § 12 Abs. 3 HöfeO

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Mindestbetrag, der an alle Erben des Erblassers sowie die Pflichtteilsberechtigten zur Ausschüttung gelangen soll, ist von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{3}$ des Hofwertes herabgesetzt worden. Diese Änderung erscheint erforderlich, um das Risiko für den Landwirt, eine Abfindung leisten zu müssen, der infolge einer Verschuldung des übernommenen Hofes kein liquider Vermögenswert in gleicher Höhe gegenübersteht, im Interesse der Wirtschaftsfähigkeit des Betriebes zu mindern.

Zu § 12 Abs. 7 HöfeO

Die kraft Gesetzes als gestundet geltende Abfindungsforderung des minderjährigen weichenden Erben kann hinsichtlich der Verzinsung, der Aufhebung der Stundung und der Sicherheitsleistung durch richterliche Entscheidung geändert werden. In diese Entscheidung soll nach Auffassung des Rechtsausschusses auch mit einbezogen werden, ob und in welchem Umfang dem weichenden Hoferben die Kosten des angemessenen Lebensbedarfs und einer angemessenen Berufsausbildung zu zahlen ggf. eine angemessene Ausstattung zu gewähren ist.

Zu § 13 Abs. 1 HöfeO

§ 13 Abs. 1 HöfeO enthält eine redaktionelle Verbesserung insoweit, als auf den nach allgemeinem Recht bemessenen Anteil am Nachlaß abgestellt wird. Abgesehen von dieser Änderung ist an Absatz 1 ein weiterer Satz angefügt worden. Diese Vor-

schrift bezieht sich auf die Einbringung des Hofes in eine Gesellschaft, bei der — abweichend zum geltenden Recht — der Verkehrswert im Zeitpunkt der Einbringung als Grundlage für die Nachabfindung gelten soll. Diese Klarstellung ist zweckmäßig, weil Absatz 1 nicht auf die Wertverhältnisse zur Zeit des Erbfalls, sondern im Zeitpunkt der Veräußerung des Hofes abstellt. Die Einbringung eines Hofes in eine Gesellschaft wird künftig möglicherweise nicht selten sein. Der Entwurf eines Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten, der im Jahre 1975 den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet worden ist, zielt im Ergebnis darauf ab, landwirtschaftliche Kooperationsformen im Rechtskleid der oHG oder KG zu erleichtern.

Zu § 13 Abs. 2 HöfeO

Durch die redaktionellen Änderungen des Regierungsentwurfs in Satz 1 und die Anfügung eines zweiten Satzes soll klargestellt werden, daß der Ersatzbetrieb nicht Hof im Sinne der Höfeordnung sein muß und auch außerhalb des Gebiets der Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in einem Bundesland liegen kann.

Zu § 13 Abs. 3 HöfeO

Absatz 3 enthält in Satz 1 eine sprachliche Verbesserung.

Zur Frage, ob die Frist nach Satz 1 auch dann gewahrt ist, wenn der Erwerber alles Erforderliche unternommen hat, um einen Veräußerungserlös wieder zu reinvestieren, die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch sich aber aus vom Erwerber nicht zu vertretenden Gründen verzögert, hat der Rechtsausschuß entsprechend einem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Ergänzung des § 13 Abs. 3 beschlossen. Der neue Satz 2 soll auch unbillige Härten ausschließen, die eintreten würden, wenn Miterben Ausgleichsansprüche schon geltend machen könnten, obwohl sich nur die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch verzögert.

Zu § 13 Abs. 5 HöfeO

Die Einfügung der degressiven Abfindung soll einen Ausgleich dafür schaffen, daß der Hoferbe den Hof längere Zeit besessen und in aller Regel auch bewirtschaftet hat. Die Staffelung der Abfindungsquoten ist auch im Zusammenhang mit der Verlängerung der Abfindungsfrist von bisher 15 Jahre auf 20 Jahre zu sehen.

Zu § 13 Abs. 6 HöfeO

Die redaktionelle Änderung sowie die Ergänzung durch einen Satz 2 ist Folge der Änderung von § 13 Abs. 2.

Zu § 13 Abs. 8, 9 und 10 HöfeO

Entsprechend einer Empfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der Rechtsausschuß den Absatz 10 Satz 1 des Regie-

rungsentwurfs als Absatz 8, die Absätze 8 und 9 als Absätze 9 und 10 beschlossen. Die vom mitberatenden Ausschuß vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 9 (neuer Reihenfolge) ist vom Rechtsausschuß präzisiert worden. Sie soll klarstellen, daß die Nachabfindungspflicht nicht dadurch umgangen werden kann, daß die Höfeigenschaft aufgegeben oder der Hofvermerk gelöscht wird.

Absatz 10 Satz 2 und 3 des Regierungsentwurfs sind gestrichen worden, weil die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung ungeeignet erscheint, Umgehungsabsichten hinsichtlich der Ergänzungsansprüche nach § 13 wirksam zu verhindern. Es ist nicht auszuschließen, daß Bewirtschaftungsformen gefunden werden, die von der in Absatz 10 Satz 2 vorgesehenen Regelung nicht erfaßt worden wären. Eine solche Regelung würde darüber hinaus dazu führen, daß nicht entwicklungsfähige Betriebe vom Hoferben weiter bewirtschaftet werden; dies wäre agrarstrukturell unerwünscht. Auch könnte durch die Regelung die Bereitschaft zur Verpachtung auslaufender landwirtschaftlicher Betriebe eingeschränkt werden; ein solches Ergebnis stünde im Widerspruch zu den Bemühungen, durch eine Förderung der Verpachtung eine gegenüber dem Ankauf kostengünstigere Aufstockung anderer entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zu erreichen.

Zu § 16 Abs. 2 HöfeO

Die Vorschrift soll entgegen der Empfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht aufgehoben werden, um Zweifel darüber auszuschließen, wie Ansprüche des Hoferben und der übrigen Erben zu berechnen sind. Inhaltlich wird die Regelung des Absatzes 2 weitgehend durch die Neufassung von § 12 HöfeO abgedeckt.

Zu Artikel 2 (Verfahrensordnung für Höfesachen — HöfeVfO —)

§ 1 Abs. 2 HöfeVfO

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der Änderungen in § 13 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 der Höfeordnung.

Zu § 3 Abs. 1 HöfeVfO

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist eine Folge der Änderung des § 1 Abs. 6 der Höfeordnung.

Zu § 3 Abs. 2 HöfeVfO

Die Fassung des Regierungsentwurfs regelt die Löschung des Hofvermerks für den Ehegattenhof auf Grund eines Ersuchens des Landwirtschaftsgerichts von Amts wegen in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2. Die zusätzliche Regelung in Absatz 2 soll gestrichen werden um klarzustellen, daß sämtliche den Verlust der Eigenschaft als Hof und als Ehegattenhof bewirkende Umstände in Absatz 1 Nr. 1 geregelt werden. Die Absätze 3 und 4 des Regierungsentwurfs werden dadurch Absätze 2 und 3.

Zu § 3 Abs. 3 und 4 HöfeVfO

Die Änderung enthält eine redaktionelle Klarstellung dahin, daß die Bezeichnung der beisitzenden Richter des Landwirtschaftsgerichts als ehrenamtliche Richter nicht geändert wird.

Zu § 4 HöfeVfO

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 1 Abs. 6 der Höfeordnung; sie enthält im übrigen eine sprachliche Klarstellung.

Zu § 6 Abs. 4 HöfeVfO

Die Änderung enthält eine Klarstellung und notwendige Ergänzung.

Zu § 9 HöfeVfO

Der Begriff „untere Landwirtschaftsbehörde“ ist überholt.

Zu § 10 HöfeVfO

Die Änderungen enthalten eine nähere Konkretisierung der Schriftstücke, die zu den Höfeakten zu nehmen sind.

Zu §§ 20, 21 und 23 HöfeVfO

Die beschlossenen Änderungen sollen die kostenrechtliche Behandlung der Genehmigung von Übergabeverträgen, die der Höfeordnung unterliegen, und solchen, die sich nach dem Grundstückverkehrsgesetz richten, stärker einander angleichen. Ist die land- oder forstwirtschaftliche Besitzung kein Hof im Sinne der Höfeordnung, so bedarf ein Übergabevertrag der Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz. Diese Genehmigung ist gebührenfrei. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt und beantragen die Beteiligten die Entscheidung durch das Gericht, so wird für das gerichtliche Verfahren $\frac{1}{4}$ Gebühr nach dem vollen Wert erhoben.

Der Übergabevertrag, der einen Hof im Sinne der Höfeordnung betrifft, bedarf in jedem Fall der gerichtlichen Genehmigung. Nach der Regelung des Regierungsentwurfs würde für dieses Verfahren eine volle Gebühr nach dem halben Wert des Hofes erhoben. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Prüfung des Übergabevertrages der Höfeordnung weitergeht als die Prüfung nach dem Grundstückverkehrsgesetz, ist der Rechtsausschuß der Ansicht, daß für das Genehmigungsverfahren nicht die volle Gebühr nach der Hälfte des Wertes des zu übergebenden Hofes, sondern nur eine viertel Gebühr unter Zugrundelegung des vollen Wertes des Hofes angemessen ist.

Zu Artikel 2 und Artikel 3

In Artikel 2 § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 2 und 3, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 25 Abs. 1 HöfeVfO und in Artikel 3 § 2 Abs. 2 soll einheitlich der Begriff Landwirtschaftsgericht Verwendung finden.

Zu Artikel 3 § 1

Die beschlossenen Änderungen enthalten eine Differenzierung des Regierungsentwurfs. Sie sind vor dem Hintergrund des geänderten § 1 der HöfeO zu sehen. Höfe mit einem Wirtschaftswert von mehr als 10 000 DM sollen nach neuem Recht Hof bleiben, sofern sie nach dem bisher geltenden Recht Hof waren. Land- und forstwirtschaftliche Besitzungen, deren Wirtschaftswert unter dieser Grenze liegt und die daher agrarpolitisch nicht förderungswürdig erscheinen, sollen für eine Übergangszeit von längstens zwei Jahren die Hofeigenschaft behalten können, sofern sie nach den bisher geltenden Vorschriften Hof im Sinne der Höfeordnung waren. Während dieses Übergangszeitraumes hat der Hofeigentümer Gelegenheit, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen und entsprechende rechtliche Maßnahmen zu treffen.

Zu Artikel 3 § 2 Abs. 2

Die Änderung enthält eine redaktionelle Klarstellung, die Folge der Änderung von § 1 Abs. 1 der Höfeordnung ist.

Zu Artikel 3 § 5**§ 5 Abs. 1**

Die beschlossenen Änderungen sollen klarstellen, daß auch der in § 17 Abs. 2 der HöfeO geregelte Fall der Übergabe des Hofes als vorweggenommene Erbfolge mit erfaßt wird. Die Streichung von § 5 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist Folge der beschlossenen Änderung von § 13 Abs. 10 HöfeO. Die Rückwirkungsproblematik ist überprüft und durch die Neufassung dahin präzisiert worden, daß § 13 der HöfeO in seiner neuen Fassung nur dann An-

wendung findet, wenn der anspruchsbegründende Tatbestand nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt worden ist und zusätzlich die bisher geltende Nachabfindungsfrist von 15 Jahren bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen war.

Zu Artikel 3 § 6

Es erscheint nicht angebracht, daß die Landesregierung die Verordnung über die Feststellung des Erbbrauchs selbst erlassen muß. Es dürfte genügen, wenn diese Verordnung z. B. von dem zuständigen Fachminister erlassen wird. Diesem Anliegen wird durch die Einfügung einer Delegationsermächtigung Rechnung getragen. Im übrigen ist zu bemerken, daß die Ermächtigung zur Feststellung des Erbbrauchs in Gemeinden auch die Feststellung unterschiedlicher Erbbräuche in einer Gemeinde deckt.

Zu Artikel 3 § 7

Durch die Änderung von § 1 der Höfeordnung ist eine Sonderregelung für Obst- und Gartenbaubetriebe entbehrlich geworden.

Zu Artikel 3 § 10

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes soll nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht durch Ablauf einer Frist bestimmt werden, die mit der Verkündung des Gesetzes zu laufen beginnt, sondern durch einen festen Termin. Dieser Termin ist so bemessen, daß den Betroffenen, den Notaren, den örtlichen Organen der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und den Berufsverbänden Gelegenheit gegeben ist, sich mit der neuen Rechtslage vertraut zu machen.

Bonn, den 5. Januar 1976

Frau Dr. Rehlen **Dr. Stark (Nürtingen)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1443 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. Januar 1976

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Frau Dr. Rehlen
Berichterstatter

Dr. Stark (Nürtingen)

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung
— Drucksache 7/1443 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung der Höfeordnung**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung der Höfeordnung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Höfeordnung

Artikel 1

Änderung der Höfeordnung

Die Höfeordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 — Erbhöfe — Amtsblatt der Britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505), zuletzt geändert durch § 57 Abs. 11 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

Die Höfeordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 — Erbhöfe — Amtsblatt der Britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505), zuletzt geändert durch § 57 Abs. 11 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Begriff des Hofes

„§ 1

Begriff des Hofes

(1) Hof im Sinne dieses Gesetzes ist eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle, die im Alleineigentum einer natürlichen Person steht oder *die zum gemeinschaftlichen Vermögen* von Ehegatten (Ehegattenhof) oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, sofern sie einen Wirtschaftswert von mindestens 30 000 Deutsche Mark hat. Wirtschaftswert ist der nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften festgestellte Wirtschaftswert im Sinne des § 46 des Bewertungsgesetzes vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861).

(1) Hof im Sinne dieses Gesetzes ist eine **im Gebiet der Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein belegene** land- oder forstwirtschaftliche Besitzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle, die im Alleineigentum einer natürlichen Person oder **im gemeinschaftlichen Eigentum** von Ehegatten (Ehegattenhof) steht oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, sofern sie einen Wirtschaftswert von mindestens 20 000 Deutsche Mark hat. Wirtschaftswert ist der nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften festgestellte Wirtschaftswert im Sinne des § 46 des Bewertungsgesetzes vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861). **Eine Besitzung, die einen Wirtschaftswert von weniger als 20 000 Deutsche Mark hat, wird Hof, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie Hof sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird.**

(2) Gehört die Besitzung Ehegatten, ohne nach Absatz 1 Ehegattenhof zu sein, so wird sie Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären,

(2) Gehört die Besitzung Ehegatten, ohne nach Absatz 1 Ehegattenhof zu sein, so wird sie Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären,

Entwurf

daß sie Ehegattenhof sein soll, und wenn diese Eigenschaft im Grundbuch eingetragen wird; *die Besetzung wird Ehegattenhof rückwirkend mit dem Eingang des Eintragungsantrags bei dem Gericht.*

(3) Eine Besetzung verliert die Eigenschaft als Hof, wenn *eine* der in Absatz 1 *genannten* Voraussetzungen auf Dauer wegfällt. Sinkt der Wirtschaftswert unter *30 000 Deutsche Mark* oder besteht keine zur Bewirtschaftung geeignete Hofstelle mehr, *so tritt der Verlust der Hofeigenschaft erst mit der Löschung des Hofvermerks im Grundbuch ein.*

(4) Eine Besetzung verliert die Eigenschaft als Hof auch, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie kein Hof mehr sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch gelöscht wird; *der Verlust der Hofeigenschaft tritt rückwirkend mit dem Eingang des Löschantrags bei dem Gericht ein.* Die Besetzung wird, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, wieder Hof, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie Hof sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird; *sie wird Hof rückwirkend mit dem Eingang des Eintragungsantrags bei dem Gericht.*

(5) Ein Ehegattenhof verliert diese Eigenschaft mit der Rechtskraft der Scheidung, der Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe. Bei bestehender Ehe verliert er die Eigenschaft als Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären, daß die Besetzung kein Ehegattenhof mehr sein soll, und wenn der die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisende Vermerk im Grundbuch gelöscht wird; *der Verlust der Eigenschaft als Ehegattenhof tritt rückwirkend mit dem Eingang des Löschantrags bei dem Gericht ein.*

(6) *Anträge und Erklärungen nach den vorstehenden Absätzen können, wenn der Eigentümer nicht testierfähig ist, von dem Vormund oder dem gesetzlichen Vertreter gestellt und abgegeben werden. Dieser bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Vormundschaftsgericht soll den Eigentümer vor der Entscheidung über die Genehmigung hören."*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

daß sie Ehegattenhof sein soll, und wenn diese Eigenschaft im Grundbuch eingetragen wird.

(3) Eine Besetzung verliert die Eigenschaft als Hof, wenn **keine** der in Absatz 1 **aufgezählten Eigentumsformen mehr besteht oder eine der übrigen** Voraussetzungen auf Dauer wegfällt. Der Verlust der Hofeigenschaft tritt jedoch erst mit der Löschung des Hofvermerks im Grundbuch ein, **wenn lediglich** der Wirtschaftswert unter **10 000 Deutsche Mark** sinkt oder keine zur Bewirtschaftung geeignete Hofstelle mehr besteht.

(4) Eine Besetzung verliert die Eigenschaft als Hof auch, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie kein Hof mehr sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch gelöscht wird. Die Besetzung wird, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, wieder Hof, wenn der Eigentümer erklärt, daß sie Hof sein soll, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen wird.

(5) Ein Ehegattenhof verliert diese Eigenschaft mit der Rechtskraft der Scheidung, der Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe. Bei bestehender Ehe verliert er die Eigenschaft als Ehegattenhof, wenn beide Ehegatten erklären, daß die Besetzung kein Ehegattenhof mehr sein soll, und wenn der die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisende Vermerk im Grundbuch gelöscht wird.

(6) Erklärungen nach den vorstehenden Absätzen können, wenn der Eigentümer nicht testierfähig ist, von dem gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Dieser bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Vormundschaftsgericht soll den Eigentümer vor der Entscheidung über die Genehmigung hören.

(7) Wird ein Hofvermerk aufgrund einer Erklärung des Eigentümers oder von Ehegatten eingetragen oder gelöscht, so tritt die dadurch bewirkte Rechtsfolge rückwirkend mit dem Eingang der Erklärung beim Landwirtschaftsgericht ein."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1a. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Bestandteile

Zum Hofe gehören:

- a) Alle Grundstücke des Hofeigentümers, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden; eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung durch andere schließt die Zugehörigkeit zum Hofe nicht aus, ebensowenig die vorläufige Besitzeinweisung eines anderen in einem Flurbereinigungsverfahren oder einem ähnlichen Verfahren;
- b) Mitgliedschaftsrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte, die dem Hofe dienen, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Hofe verbunden sind oder dem Eigentümer persönlich zustehen, ferner dem Hof dienende Miteigentumsanteile an einem Grundstück, falls diese Anteile im Verhältnis zu dem sonstigen, den Hof bildenden Grundbesitz von untergeordneter Bedeutung sind.“

1b. § 5 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- „3. die Eltern des Erblassers, wenn der Hof von ihnen oder aus ihren Familien stammt oder mit ihren Mitteln erworben worden ist,“.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Einzelheiten zur Hoferbenordnung

(1) In der ersten Hoferbenordnung ist als Hoferbe berufen:

1. in erster Linie der Miterbe, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer übertragen war, es sei denn, daß sich der Erblasser dabei ihm gegenüber die Bestimmung des Hoferben vorbehalten hat;
2. in zweiter Linie der Miterbe, hinsichtlich dessen der Erblasser durch die Ausbildung oder durch Art und Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, daß er den Hof übernehmen soll;
3. in dritter Linie der älteste der Miterben oder, wenn in der Gegend Jüngstenrecht Brauch ist, der jüngste von ihnen.

Liegen die Voraussetzungen der Nummer 2 bei mehreren Miterben vor, ohne daß erkennbar ist, wer von ihnen den Hof übernehmen sollte, so ist unter diesen Miterben der älteste oder, wenn Jüngstenrecht Brauch ist, der jüngste als Hoferbe berufen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Einzelheiten zur Hoferbenordnung

(1) In der ersten Hoferbenordnung ist als Hoferbe berufen:

1. in erster Linie der Miterbe, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes **im Zeitpunkt des Erbfalles** auf Dauer übertragen ist, es sei denn, daß sich der Erblasser dabei ihm gegenüber die Bestimmung des Hoferben **ausdrücklich** vorbehalten hat;
2. un verändert
3. un verändert

Liegen die Voraussetzungen der Nummer 2 bei mehreren Miterben vor, ohne daß erkennbar ist, wer von ihnen den Hof übernehmen sollte, so ist unter diesen Miterben der älteste oder, wenn Jüngstenrecht Brauch ist, der jüngste als Hoferbe berufen.

Entwurf

(2) In der zweiten Hoferbenordnung scheidet der Ehegatte als Hoferbe aus,

1. wenn im Hinblick auf die kurze Dauer der Ehe und nach den Umständen, unter denen der Erblasser den Hof erworben hat, der Ausschluß der Verwandten von der Hoferbfolge unbillig wäre; oder
2. wenn im Zeitpunkt des Erbfalls Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben war; oder
3. wenn im Zeitpunkt des Erbfalls die Ehe offenbar gescheitert war und die Ehegatten mehr als drei Jahre getrennt lebten.

(3) In der dritten Hoferbenordnung ist nur derjenige Elternteil hoferbenberechtigt, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt.

(4) Stammt der Hof von beiden Eltern oder aus beiden Familien und ist wenigstens einer der Eltern wirtschaftsfähig, so fällt der Hof den Eltern gemeinschaftlich als Ehegattenhof an. Lebt einer von ihnen nicht mehr, so fällt er dem anderen an. Ist die Ehe der Eltern vor dem Erbfall auf andere Weise als durch den Tod eines von ihnen aufgelöst worden, so scheidet sie als Hoferben aus.

(5) In der vierten Hoferbenordnung gilt Absatz 1 entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 gehen die Geschwister vor, die mit dem Erblasser den Elternteil gemeinsam haben, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt.

(6) Wer nicht wirtschaftsfähig ist, wer insbesondere die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Grundstücke gefährden würde, scheidet, auch wenn ihn der Erblasser hierzu bestimmt hat, als Hoferbe aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn allein mangelnde Altersreife der Grund der Wirtschaftsunfähigkeit ist oder wenn es sich um die Vererbung eines Ehegattenhofes an den überlebenden Ehegatten handelt. Scheidet der zunächst berufene Hoferbe aus, so fällt der Hof demjenigen an, der berufen wäre, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) In der zweiten Hoferbenordnung scheidet der Ehegatte als Hoferbe aus,

1. wenn Verwandte der Hoferbenordnung 3 und 4 leben und ihr Ausschluß von der Hoferbfolge insbesondere wegen der von ihnen für den Hof erbrachten Leistungen grob unbillig wäre; oder
2. wenn sein Erbrecht nach § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen ist.

(3) In der dritten Hoferbenordnung ist nur derjenige Elternteil hoferbenberechtigt, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt oder mit dessen Mitteln der Hof erworben worden ist.

(4) Stammt der Hof von beiden Eltern oder aus beiden Familien oder ist er mit den Mitteln beider Eltern erworben und ist wenigstens einer der Eltern wirtschaftsfähig, so fällt der Hof den Eltern gemeinschaftlich als Ehegattenhof an. Lebt einer von ihnen nicht mehr, so fällt er dem anderen an. Ist die Ehe der Eltern vor dem Erbfall auf andere Weise als durch den Tod eines von ihnen aufgelöst worden, so scheidet sie als Hoferben aus.

(5) unverändert

(6) Wer nicht wirtschaftsfähig ist, scheidet als Hoferbe aus, auch wenn er hierzu nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 berufen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn allein mangelnde Altersreife der Grund der Wirtschaftsunfähigkeit ist oder wenn es sich um die Vererbung an den überlebenden Ehegatten handelt. Scheidet der zunächst berufene Hoferbe aus, so fällt der Hof demjenigen an, der berufen wäre, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(7) Wirtschaftsfähig ist, wer nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, nach seinen Kenntnissen und seiner Persönlichkeit in der Lage ist, den von ihm zu übernehmenden Hof selbständig ordnungsmäßig zu bewirtschaften."

Entwurf

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der Eigentümer die Bewirtschaftung des Hofes unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 einem hoferbenberechtigten Abkömmling oder Seitenverwandten übertragen, so ist, solange dieser den Hof bewirtschaftet, eine vom Eigentümer nach Übertragung der Bewirtschaftung getroffene Maßnahme, die sich auf die Hoferbfolge auswirkt, insoweit unwirksam, als durch sie der Hoferbenberechtigte von der Hoferbfolge ausgeschlossen würde.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Der Hoferbe beim Ehegattenhof

(1) Bei einem Ehegattenhof fällt der Anteil des Erblassers dem überlebenden Ehegatten als Hoferben zu.

(2) Die Ehegatten können einen Dritten als Hoferben nur gemeinsam bestimmen und eine von ihnen getroffene Bestimmung nur gemeinsam wiederaufheben. Haben die Ehegatten eine solche Bestimmung nicht getroffen oder wieder aufgehoben, so kann der überlebende Ehegatte den Hoferben allein bestimmen.

(3) Gehört der Hof zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, so kann der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft bezüglich des Hofes nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts mit den Abkömmlingen fortsetzen. Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft anders als durch den Tod des überlebenden Ehegatten be-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bestimmung des Hoferben
durch den Eigentümer

(1) Der Eigentümer kann den Hoferben durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen oder ihm den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) übergeben. Zum Hoferben kann nicht bestimmt werden, wer wegen Wirtschaftsunfähigkeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 als Hoferbe ausscheidet; die Wirtschaftsunfähigkeit eines Abkömmlings steht jedoch seiner Bestimmung zum Hoferben nicht entgegen, wenn sämtliche Abkömmlinge wegen Wirtschaftsunfähigkeit ausscheiden und ein wirtschaftsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist.

(2) Hat der Eigentümer die Bewirtschaftung des Hofes unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 einem hoferbenberechtigten Abkömmling übertragen, so ist, solange dieser den Hof bewirtschaftet, eine vom Eigentümer nach Übertragung der Bewirtschaftung vorgenommene Bestimmung eines anderen zum Hoferben insoweit unwirksam, als durch sie der Hoferbenberechtigte von der Hoferbfolge ausgeschlossen würde. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer durch Art und Umfang der Beschäftigung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) eines hoferbenberechtigten Abkömmlings auf dem Hof hat erkennen lassen, daß er den Hof übernehmen soll. Das Recht des Eigentümers, über sein der Hoferbfolge unterliegendes Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, wird durch Satz 1 und 2 nicht beschränkt.“

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

endet, so wachsen ihm die Anteile der Abkömmlinge an. Im übrigen steht die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem Erbfall gleich. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft läßt eine nach Absatz 2 getroffene Bestimmung sowie das Recht, eine solche Bestimmung zu treffen, unberührt."

5. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ein Hoferbe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 hinsichtlich mehrerer Höfe als berufen anzusehen wäre."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vererbung nach allgemeinem Recht

Der Hof vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, wenn kein Hoferbe vorhanden ist oder *wenn sämtliche Abkömmlinge des Erblassers als Hoferben ausscheiden, weil keiner von ihnen wirtschaftsfähig ist.*"

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abfindung der Miterben nach dem Erbfall“.

b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Den Erben *des Erblassers*, die nicht Hoferben geworden sind (Miterben), steht vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch Übergabevertrag oder Verfügung von Todes wegen an Stelle eines Anteils am Hof ein Anspruch gegen den Hoferben auf Zahlung einer Abfindung in Geld zu.

(2) Der Anspruch bemißt sich nach dem Hofeswert im Zeitpunkt des Erbfalls. Als Hofeswert gilt das *Doppelte* des zuletzt festgesetzten Einheitswertes im Sinne des § 48 des Bewertungsgesetzes vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861). Kommen besondere Umstände des Einzelfalls, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeu-

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Hinterläßt der Erblasser mehrere Höfe, so können die als Hoferben berufenen Abkömmlinge in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Hof wählen; dabei kann jedoch nicht ein Hof gewählt werden, für den ein anderer Abkömmling der noch nicht gewählt hat, nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vorrangig als Hoferbe berufen ist. Sind mehr Höfe vorhanden als berechnete Abkömmlinge, so wird die Wahl nach denselben Grundsätzen wiederholt. Hinterläßt der Eigentümer keine Abkömmlinge, so können die als Hoferben in derselben Ordnung berufenen in der gleichen Weise wählen.** Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ein Hoferbe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 hinsichtlich mehrerer Höfe als berufen anzusehen wäre.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vererbung nach allgemeinem Recht

Der Hof vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, **wenn nach den Vorschriften dieses Gesetzes kein Hoferbe vorhanden oder wirksam bestimmt ist.**"

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Den **Miterben**, die nicht Hoferben geworden sind, steht vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch Übergabevertrag oder Verfügung von Todes wegen an Stelle eines Anteils am Hof ein Anspruch gegen den Hoferben auf Zahlung einer Abfindung in Geld zu.

(2) Der Anspruch bemißt sich nach dem Hofeswert im Zeitpunkt des Erbfalls. Als Hofeswert gilt das **Anderthalbfache** des zuletzt festgesetzten Einheitswertes im Sinne des § 48 des Bewertungsgesetzes vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861). Kommen besondere Umstände des Einzelfalls, die für den Wert des Hofes von erheb-

Entwurf

tung sind, in dem Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden.

(3) Von dem Hofeswert werden die Nachlaßverbindlichkeiten abgezogen, die im Verhältnis der Erben zueinander den Hof treffen und die der Hoferbe allein zu tragen hat. Der danach verbleibende Betrag, jedoch mindestens *die Hälfte* des Hofeswertes (Absatz 2 Satz 2), gebührt den Erben des Erblassers einschließlich des Hoferben, falls er zu ihnen gehört, zu dem Teil, der ihrem Anteil am Nachlaß nach dem allgemeinen Recht entspricht.

- c) Die Absätze 5 bis 8 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(5) Das Gericht kann die Zahlung der einem Miterben zustehenden Abfindung, auch wenn diese durch Verfügung von Todes wegen oder vertraglich festgesetzt ist, auf Antrag stunden, soweit der Hoferbe bei sofortiger Zahlung den Hof nicht ordnungsmäßig bewirtschaften könnte und dem einzelnen Miterben bei gerechter Abwägung der Lage der Beteiligten eine Stundung zugemutet werden kann. Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, ob und in welcher Höhe eine gestundete Forderung zu verzinsen und ob, in welcher Art und in welchem Umfang für sie Sicherheit zu leisten ist. Es kann die rechtskräftige Entscheidung über die Stundung, Verzinsung und Sicherheitsleistung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach dem Erlaß der Entscheidung wesentlich geändert haben.

(6) Ist der Miterbe minderjährig, so gilt die Abfindung bis zum Eintritt der Volljährigkeit als gestundet. Der Hoferbe hat dem Miterben jedoch die Kosten des angemessenen Lebensbedarfs und einer angemessenen Berufsausbildung zu zahlen und ihm zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder bei Eingehung einer Ehe eine angemessene Ausstattung zu gewähren. Leistungen nach Satz 2 sind bis zur Höhe der Abfindung einschließlich Zinsen und in Anrechnung darauf zu erbringen.

(7) Auf einen nach Absatz 6 Satz 1 als gestundet geltenden Anspruch sind die Vorschriften des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(8) Ist ein Dritter dem Miterben zum Unterhalt verpflichtet, so beschränkt sich die Verpflichtung des Hoferben nach Absatz 6 Satz 2 auf die Zahlung der Kosten, die durch den dem Miterben gewährten Unterhalt nicht gedeckt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

licher Bedeutung sind, in dem Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden.

(3) Von dem Hofeswert werden die Nachlaßverbindlichkeiten abgezogen, die im Verhältnis der Erben zueinander den Hof treffen und die der Hoferbe allein zu tragen hat. Der danach verbleibende Betrag, jedoch mindestens **ein Drittel** des Hofeswertes (Absatz 2 Satz 2), gebührt den Erben des Erblassers einschließlich des Hoferben, falls er zu ihnen gehört, zu dem Teil, der ihrem Anteil am Nachlaß nach dem allgemeinen Recht entspricht.

- c) Die Absätze 5 bis 8 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

(7) Auf einen nach Absatz 6 Satz 1 als gestundet geltenden Anspruch sind die Vorschriften des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sinngemäß anzuwenden; **Absatz 6 Satz 2 ist zu berücksichtigen.**

(8) **unverändert**

Entwurf

(9) Hat der Hoferbe durch eine Zuwendung, die er nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr als die Hälfte des nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibenden Wertes (Absatz 3 Satz 1) erhalten, so ist er entgegen der Vorschrift des § 2056 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Herausgabe des Mehrbetrages verpflichtet.

(10) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß für die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten, Erbersatzberechtigten, Vermächtnisnehmern sowie des überlebenden Ehegatten, der den Ausgleich des Zugewinns (§ 1371 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verlangt.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ergänzung der Abfindung wegen Wegfalls des höferechtlichen Zwecks

(1) Veräußert der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall den Hof, so können die nach § 12 Berechtigten unter Anrechnung einer bereits empfangenen Abfindung die Herausgabe des erzielten Erlöses zu dem Teil verlangen, der ihrem nach dem allgemeinen Recht *gemessenen* Anteil am Nachlaß oder an dessen Wert entspricht. Dies gilt auch, wenn zum Hof gehörende Grundstücke einzeln oder nacheinander veräußert werden und die dadurch erzielten Erlöse insgesamt ein Zehntel des Hofeswertes (§ 12 Abs. 2) übersteigen, es sei denn, daß die Veräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich war. Eine Übergabe des Hofes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gilt nicht als Veräußerung im Sinne des Satzes 1.

(2) Hat der nach Absatz 1 Verpflichtete innerhalb von zwei Jahren nach der Entstehung der Verpflichtung einen Ersatzhof oder Ersatzgrundstücke erworben, so kann er die hierfür gemachten Aufwendungen bis zur Höhe der für einen gleichwertigen Ersatzerwerb angemessenen Aufwendungen von dem Veräußerungserlös absetzen; als gleichwertig ist dabei *ein Betrieb* anzusehen, der als Ersatzhof oder als um die Ersatzgrundstücke vervollständigter Restbesitz dem Hofeswert (§ 12 Abs. 2) des ganz oder teilweise veräußerten Hofes entspricht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(9) unverändert

(10) unverändert

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ergänzung der Abfindung wegen Wegfalls des höferechtlichen Zweckes

(1) Veräußert der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall den Hof, so können die nach § 12 Berechtigten unter Anrechnung einer bereits empfangenen Abfindung die Herausgabe des erzielten Erlöses zu dem Teil verlangen, der ihrem nach dem allgemeinen Recht **bemessenen** Anteil am Nachlaß oder an dessen Wert entspricht. Dies gilt auch, wenn zum Hof gehörende Grundstücke einzeln oder nacheinander veräußert werden und die dadurch erzielten Erlöse insgesamt ein Zehntel des Hofeswertes (§ 12 Abs. 2) übersteigen, es sei denn, daß die Veräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich war. Eine Übergabe des Hofes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gilt nicht als Veräußerung im Sinne des Satzes 1. **Wird der Hof in eine Gesellschaft eingebracht, so gilt der Verkehrswert des Hofes im Zeitpunkt der Einbringung als Veräußerungserlös.**

(2) Hat der nach Absatz 1 Verpflichtete innerhalb von zwei Jahren **vor oder** nach der Entstehung der Verpflichtung einen **land- oder forstwirtschaftlichen Ersatzbetrieb oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2** Ersatzgrundstücke erworben, so kann er die hierfür gemachten Aufwendungen bis zur Höhe der für einen gleichwertigen Ersatzerwerb angemessenen Aufwendungen von dem Veräußerungserlös absetzen; als gleichwertig ist dabei **eine** **Besitzung** anzusehen, die als **Ersatzbetrieb** oder als um die Ersatzgrundstücke vervollständigter Restbesitz dem Hofeswert (§ 12 Abs. 2) des ganz oder teilweise veräußerten Hofes entspricht. **Dies gilt auch, wenn der Ersatzbetrieb oder ein Ersatzgrundstück im Gebiet des Landes Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz oder des Saarlandes belegen ist.**

Entwurf

(3) Macht der Verpflichtete glaubhaft, daß er sich um einen Ersatzerwerb bemüht, so kann das Gericht den Anspruch bis zum Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist stunden: § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 *gilt* entsprechend.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall

- a) wesentliche Teile des Hofeszubehörs veräußert oder verwertet, es sei denn, daß dies im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung liegt, oder
- b) den Hof oder Teile davon auf andere Weise als land- oder forstwirtschaftlich nutzt

und dadurch erhebliche Gewinne erzielt.

(5) Von dem Erlös sind die durch die Veräußerung oder Verwertung entstehenden öffentlichen Abgaben, die vom Hoferben zu tragen sind, abzusetzen. Erlösminderungen, die auf einer vom Hoferben aufgenommenen dinglichen Belastung des Hofes beruhen, sind dem erzielten Erlös hinzuzurechnen, es sei denn, daß die Aufnahme der Belastung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung lag. Ein Erlös, den zu erzielen der Hoferbe wider Treu und Glauben unterlassen hat, wird hinzugerechnet. Von dem Erlös ist der Teil abzusetzen, der bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf eigenen Leistungen des Hoferben beruht oder dessen Herausgabe aus anderen Gründen nicht der Billigkeit entsprechen würde.

(6) Veräußert oder verwertet der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall einen Ersatzhof, Ersatzgrundstücke oder Hofeszubehör, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(7) Veräußert oder verwertet ein Dritter, auf den der Hof im Wege der Erbfolge übergegangen oder dem er im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übereignet worden ist, innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall (Absatz 1 Satz 1) den Hof, Teile des Hofes oder Hofeszubehör, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Macht der Verpflichtete glaubhaft, daß er sich um einen Ersatzerwerb bemüht, so kann das Gericht den Anspruch bis zum Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist stunden; § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 **gelten** entsprechend. **Hat der Verpflichtete einen notariellen Vertrag über den Erwerb eines Ersatzbetriebes oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 über den Erwerb von Ersatzgrundstücken abgeschlossen, so ist die Frist nach Absatz 2 Satz 1 auch gewährt, wenn der Antrag auf Eintragung des Eigentumsübergangs oder einer den Anspruch auf Übereignung sichernden Vormerkung bis zum Ablauf der Frist beim Grundbuchamt eingegangen ist.**

(4) **unverändert**

(5) Von dem Erlös sind die durch die Veräußerung oder Verwertung entstehenden öffentlichen Abgaben, die vom Hoferben zu tragen sind, abzusetzen. Erlösminderungen, die auf einer vom Hoferben aufgenommenen dinglichen Belastung des Hofes beruhen, sind dem erzielten Erlös hinzuzurechnen, es sei denn, daß die Aufnahme der Belastung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung lag. Ein Erlös, den zu erzielen der Hoferbe wider Treu und Glauben unterlassen hat, wird hinzugerechnet. Von dem Erlös ist der Teil abzusetzen, der bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf eigenen Leistungen des Hoferben beruht oder dessen Herausgabe aus anderen Gründen nicht der Billigkeit entsprechen würde. **Von dem Erlös ist abzusetzen ein Viertel des Erlöses, wenn die Veräußerung oder Verwertung später als zehn Jahre, die Hälfte des Erlöses, wenn sie später als fünfzehn Jahre nach dem Erbfall erfolgt.**

(6) Veräußert oder verwertet der Hoferbe innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Erbfall einen Ersatzbetrieb, Ersatzgrundstücke oder Hofeszubehör, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. **Dies gilt auch, wenn der Ersatzbetrieb oder ein Ersatzgrundstück die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen.**

(7) **unverändert**

Entwurf

siehe Absatz 10 Satz 1

(8) Die Ansprüche sind vererblich und übertragbar. Sie verjähren mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Eintritt der Voraussetzungen des Anspruchs Kenntnis erlangt, spätestens in dreißig Jahren von dem Erbfall an. Sie entstehen auch, wenn der Hofvermerk vor der Veräußerung oder Verwertung im Grundbuch gelöscht worden ist.

(9) Der Verpflichtete hat über eine Veräußerung oder Verwertung sowie über alle für die Berechnung des Anspruchs erheblichen Umstände auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(10) Der Veräußerung stehen die Zwangsversteigerungen und die Enteignung gleich. *Unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 steht es einer Veräußerung auch gleich, wenn ein Hoferbe, der nicht als Ehegatte zur Hoferbfolge gelangt ist, die Bewirtschaftung des Hofes einem nicht hoferbenberechtigten Dritten überläßt, ohne daß nach den Umständen zu erwarten ist, daß der Hoferbe oder einer seiner hoferbenberechtigten Angehörigen die Bewirtschaftung wiederaufnehmen oder fortführen wird. In diesem Fall gilt der Erlös, der bei einer Veräußerung des Hofes erzielbar wäre, als erzielt; er ist durch Schätzung zu ermitteln.*

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „Einheitswert des Hofes“ die Worte „Hofeswert (§ 12 Abs. 2)“.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gehören zum Nachlaß mehrere Höfe, so werden die Pflicht zur Abfindung der Miterben einschließlich der Leistungen nach § 12 Abs. 6 Satz 2 ebenso wie die Nachlaßverbindlichkeiten von allen Hoferben gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend den Hofeswerten getragen.“

10. § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

11. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 2 Verfahrensrecht

Es wird folgendes Gesetz als „Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO)“ erlassen:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(8) Der Veräußerung stehen die Zwangsversteigerung und die Enteignung gleich.

(9) Die Ansprüche sind vererblich und übertragbar. Sie verjähren mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Eintritt der Voraussetzungen des Anspruchs Kenntnis erlangt, spätestens in dreißig Jahren vom Erbfall an. Sie entstehen auch, wenn die **Besitzung im Grundbuch nicht als Hof eingetragen ist oder wenn der für sie eingetragene Hofvermerk gelöscht worden ist, sofern sie Hof ist oder war.**

(10) Der Verpflichtete hat **den Berechtigten** über eine Veräußerung oder Verwertung **unverzüglich Mitteilung zu machen** sowie über alle für die Berechnung des Anspruchs erheblichen Umstände auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“

zu Satz 1 siehe Absatz 8

Sätze 2 und 3 entfallen

9. un verändert

Nummer 10 entfällt

11. un verändert

Artikel 2 Verfahrensrecht

Es wird folgendes Gesetz als „Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO)“ erlassen:

Entwurf

§ 1

Verhältnis zum allgemeinen Verfahrensrecht

Auf das Verfahren in Höfesachen sind die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667) anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Höfesachen sind Angelegenheiten, auf die die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltenden höferechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Eintragungsgrundsatz

(1) Eine Besetzung, die nach den höferechtlichen Vorschriften Hof ist oder auf Grund einer Erklärung des Eigentümers Hof werden kann, wird auf Ersuchen des *Amtsrichters* im Grundbuch als Hof eingetragen.

(2) Absatz 1 gilt für die Eintragung einer Besetzung als Ehegattenhof entsprechend.

§ 3

Ersuchensgrundsatz

(1) *Der Amtsrichter* ersucht das Grundbuchamt um Eintragung oder Löschung des die Eigenschaft als Hof oder als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks (Hofvermerk)

1. von Amts wegen, wenn für die Entstehung eines Hofes oder Ehegattenhofes oder für den Verlust der Eigenschaft als Hof oder als Ehegattenhof nach den höferechtlichen Vorschriften eine Erklärung des Eigentümers nicht vorausgesetzt ist;
2. auf *Antrag* des Eigentümers, wenn die Eintragung oder Löschung des Hofvermerks nach den höferechtlichen Vorschriften von einer Erklärung des Eigentümers abhängt.

(2) *Um die Löschung eines die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks ersucht der Amtsrichter das Grundbuchamt von Amts wegen, wenn die Besetzung die Eigenschaft als Hof nach den höferechtlichen Vorschriften verloren hat.*

(3) *Ersucht der Amtsrichter um die Löschung eines die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks, so hat er, soweit die Besetzung die Eigenschaft als Hof behält, zugleich das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des Hofvermerks zu ersuchen.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1

Verhältnis zum allgemeinen Verfahrensrecht

Auf das Verfahren in Höfesachen sind die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667) anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Höfesachen sind Angelegenheiten, auf die die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltenden höferechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.

(2) In den Fällen des § 13 der Höfeordnung ist das für den ursprünglichen Hof zuständige Landwirtschaftsgericht auch dann örtlich zuständig, wenn Ansprüche wegen der Veräußerung oder Verwertung eines Ersatzbetriebes oder von Ersatzgrundstücken geltend gemacht werden.

§ 2

Eintragungsgrundsatz

(1) Eine Besetzung, die nach den höferechtlichen Vorschriften Hof ist oder auf Grund einer Erklärung des Eigentümers Hof werden kann, wird auf Ersuchen des **Landwirtschaftsgerichts** im Grundbuch als Hof eingetragen.

(2) **unverändert**

§ 3

Ersuchensgrundsatz

(1) **Das Landwirtschaftsgericht** ersucht das Grundbuchamt um Eintragung oder Löschung des die Eigenschaft als Hof oder als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks (Hofvermerk)

1. von Amts wegen, wenn für die Entstehung eines Hofes oder Ehegattenhofes oder für den Verlust der Eigenschaft als Hof oder als Ehegattenhof nach den höferechtlichen Vorschriften eine Erklärung des Eigentümers nicht vorausgesetzt ist;
2. auf **Grund der Erklärung** des Eigentümers, wenn die Eintragung oder Löschung des Hofvermerks nach den höferechtlichen Vorschriften von einer Erklärung des Eigentümers abhängt.

(2) Ersucht das Landwirtschaftsgericht um die Löschung eines die Eigenschaft als Ehegattenhof ausweisenden Vermerks, so hat es, soweit die Besetzung die Eigenschaft als Hof behält, zugleich das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des Hofvermerks zu ersuchen.

Entwurf

(4) Über ein von ihm zu stellendes Ersuchen befindet das *Gericht* ohne Zuziehung *landwirtschaftlicher Beisitzer*.

§ 4

Antrag

(1) Der *Antrag auf Eintragung oder Löschung eines Hofvermerks* ist von dem *Eigentümer bei dem zuständigen Gericht (§ 10 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)* zu stellen. *Gehört die Besitzung Ehegatten, so genügt es, wenn einer von ihnen den Antrag stellt.*

(2) Der *Antrag* und die nach den *höferechtlichen Vorschriften erforderliche Erklärung* bedürfen der öffentlichen Beglaubigung.

(3) Der *Antrag* kann, solange die Eintragung oder Löschung nicht bewirkt ist, von dem *Antragsteller persönlich zurückgenommen werden.*

§ 5

Vermutung

Die Eintragung des Hofvermerks begründet die Vermutung, daß die Besitzung die durch den Vermerk ausgewiesene Eigenschaft hat.

§ 6

Hofvermerk

(1) Der Hofvermerk wird in der Aufschrift des Grundbuchs des Hofes eingetragen und lautet:

„Hof gemäß der Höfeordnung. Eingetragen am ...“.

(2) Beim Ehegattenhof lautet der Hofvermerk:

„Ehegattenhof gemäß der Höfeordnung. Eingetragen am ...“.

(3) Ist bei einem Ehegattenhof der Grundbesitz der Ehegatten nicht auf demselben Grundbuchblatt eingetragen, so ist im Hofvermerk wechselseitig auf den Grundbesitz des anderen Ehegatten hinzuweisen. Der Hofvermerk lautet dementsprechend:

„Dieser Grundbesitz bildet mit dem im Grundbuch von ... Bd. ... Bl. ... eingetragenen Grundbesitz einen Ehegattenhof gemäß der Höfeordnung. Eingetragen am ...“.

(4) Gehört zum Hof ein Miteigentumsanteil, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Hofvermerk lautet:

„Zum Hof gehört der im Grundbuch von ... Bd. ... Bl. ... eingetragene Miteigentumsanteil. Eingetragen am ...“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Über ein von ihm zu stellendes Ersuchen befindet das **Landwirtschaftsgericht** ohne Zuziehung **ehrenamtlicher Richter**.

§ 4

Erklärungen nach den höferechtlichen Vorschriften

(1) Die in den **höferechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erklärungen, daß eine Besitzung Hof- oder Ehegattenhof sein soll oder nicht sein soll, sind gegenüber dem Landwirtschaftsgericht abzugeben.**

(2) Die Erklärung **bedarf** der öffentlichen Beglaubigung.

(3) Die **Erklärung** kann, solange die **erforderliche** Eintragung oder Löschung nicht bewirkt ist, **bis zum Tode des Erklärenden widerrufen werden; § 1 Abs. 6 Satz 1 der Höfeordnung gilt entsprechend.**

§ 5

unverändert

§ 6

Hofvermerk

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) Gehört zum Hof ein Miteigentumsanteil, **der auf einem anderen Grundbuchblatt eingetragen ist, so ist im Grundbuch des Hofes folgender Vermerk:**

„Zum Hof gehört der im Grundbuch von ... Bd. ... Bl. ... eingetragene Miteigentumsanteil. Eingetragen am ...“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

und im Grundbuch des Miteigentumsanteils folgenden Vermerk:

„Der Miteigentumsanteil des ... gehört zu dem im Grundbuch von ... Bd. ... Bl. ... eingetragenen Hof. Eingetragen am ...“

einzutragen.

§ 7

§ 7

Besonderes Grundbuchblatt

Besonderes Grundbuchblatt

(1) Die zum Hof gehörenden Grundstücke desselben Eigentümers sind auf Ersuchen des *Amtsrichters* auf einem besonderen Grundbuchblatt einzutragen; das Ersuchen ist von Amts wegen zu stellen.

(1) Die zum Hof gehörenden Grundstücke desselben Eigentümers sind auf Ersuchen des **Landwirtschaftsgerichts** auf einem besonderen Grundbuchblatt einzutragen; das Ersuchen ist von Amts wegen zu stellen.

(2) Grundstücke, die nicht zum Hof gehören, sind nicht auf dem Grundbuchblatt des Hofes einzutragen.

(2) unverändert

(3) Werden einzelne Grundstücke vom Hof abgetrennt, so ist der Hofvermerk nicht mit zu übertragen.

(3) unverändert

§ 8

§ 8

Löschungersuchen von Amts wegen

Löschungersuchen von Amts wegen

(1) Will der *Amtsrichter* von Amts wegen um die Löschung eines Hofvermerks ersuchen, so hat er den Eigentümer von seiner Absicht sowie über die wesentlichen sich aus der Löschung ergebenden Folgen zu unterrichten und ihm anheimzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist die Feststellung der Hofeigenschaft (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a) zu beantragen. Die Frist darf nicht weniger als sechs Wochen betragen.

(1) Will das **Landwirtschaftsgericht** von Amts wegen um die Löschung eines Hofvermerks ersuchen, und hat es den Eigentümer von seiner Absicht sowie über die wesentlichen sich aus der Löschung ergebenden Folgen zu unterrichten und ihm anheimzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist die Feststellung der Hofeigenschaft (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a) zu beantragen. Die Frist darf nicht weniger als sechs Wochen betragen.

(2) Das Ersuchen darf erst gestellt werden, wenn der Eigentümer einen Antrag auf Feststellung nicht gestellt oder zurückgenommen hat oder wenn rechtskräftig festgestellt worden ist, daß ein Hof im Sinne der höferechtlichen Vorschriften nicht vorliegt.

(2) unverändert

§ 9

§ 9

Benachrichtigung

Benachrichtigung

Von der Eintragung und Löschung eines Hofvermerks sowie von der Abtrennung eines einzelnen Grundstücks (§ 7 Abs. 3) benachrichtigt das Grundbuchamt den Eigentümer, das Gericht und die *untere Landwirtschaftsbehörde*.

Von der Eintragung und Löschung eines Hofvermerks sowie von der Abtrennung eines einzelnen Grundstücks (§ 7 Abs. 3) benachrichtigt das Grundbuchamt den Eigentümer, das Gericht und **die Genehmigungsbehörde nach dem Grundstücksverkehrsgesetz**.

§ 10

§ 10

Höfeakten

Höfeakten

Das Ersuchen des *Amtsrichters* um Eintragung oder Löschung des Hofvermerks und *etwaige weitere* Vorgänge sind zu einer besonderen Höfeakte zu nehmen, die bei den Grundakten der Hofstelle aufzubewahren ist.

Das Ersuchen des **Landwirtschaftsgerichts** um Eintragung oder Löschung des Hofvermerks und **sonstige höferechtlich erhebliche** Vorgänge sind zu einer besonderen Höfeakte zu nehmen, die bei den Grundakten der Hofstelle aufzubewahren ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 11

§ 11

Feststellungsverfahren**Feststellungsverfahren**

(1) Auf Antrag eines Beteiligten, der ein rechtliches Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht, entscheidet das *Gericht* im Wege eines besonderen Feststellungsverfahrens,

(1) Auf Antrag eines Beteiligten, der ein rechtliches Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht, entscheidet das **Landwirtschaftsgericht** im Wege eines besonderen Feststellungsverfahrens,

- a) ob ein Hof im Sinne der höferechtlichen Vorschriften vorliegt oder vorgelegen hat,
- b) ob ein Hof ein Ehegattenhof im Sinne der höferechtlichen Vorschriften ist oder war,
- c) ob ein Gegenstand Bestandteil oder Zubehör eines Hofes ist,
- d) ob ein Hoferbe wirtschaftsfähig ist,
- e) ob für die Erbfolge in einem Hof Ältesten- oder Jüngstenrecht gilt,
- f) von wem der Hof stammt,
- g) wer nach dem Tode des Eigentümers eines Hofes Hoferbe geworden ist,
- h) über sonstige nach den höferechtlichen Vorschriften bestehende Rechtsverhältnisse.

- a) u n v e r ä n d e r t
- b) u n v e r ä n d e r t
- c) u n v e r ä n d e r t
- d) u n v e r ä n d e r t
- e) u n v e r ä n d e r t
- f) u n v e r ä n d e r t
- g) u n v e r ä n d e r t
- h) u n v e r ä n d e r t

(2) Das Gericht soll alle Personen, deren Rechte durch die Entscheidung betroffen werden können, von der Einleitung des Feststellungsverfahrens unter Hinweis auf die in § 12 Abs. 1 genannten Folgen benachrichtigen. Entscheidungen in der Hauptsache sind auch diesen Personen zuzustellen.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Jede der in Absatz 2 genannten Personen kann sich einem anhängigen Verfahren in jeder Instanz anschließen. Die Anschließung kann mit der Einlegung der Beschwerde verbunden werden.

(3) u n v e r ä n d e r t

§ 12

§ 12

Abänderung der Entscheidung

u n v e r ä n d e r t

(1) Ist im Feststellungsverfahren rechtskräftig entschieden worden, so können diejenigen, die sich am Verfahren beteiligt haben oder von dem Verfahren benachrichtigt worden sind (§ 11 Abs. 2, 3), einen neuen Antrag nicht auf Tatsachen gründen, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht worden sind oder von ihnen dort hätten geltend gemacht werden können.

(2) Im übrigen kann ein neuer Antrag nur gestellt werden, wenn ein berechtigter Grund für die nochmalige Nachprüfung vorliegt. In diesem Fall sind die an dem früheren Verfahren Beteiligten zuzuziehen und die in § 11 Abs. 2 genannten Personen zu benachrichtigen. Führt die Nachprüfung zu einer abweichenden Entscheidung, so ist in der ergehenden Entscheidung gleichzeitig der frühere Beschluß aufzuheben.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet, ist ein neuer Antrag auf Feststellung nur noch statthaft, wenn die bei der Entscheidung vorhanden gewesenen Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

Entwurf

§ 13

Zustimmungsverfahren

(1) Den Antrag auf Zustimmung zu einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser, zu einem Erbvertrag auch der andere Vertragsschließende stellen.

(2) Hat ein Notar die Verfügung beurkundet, so gilt er als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Genehmigung zu beantragen.

(3) Nach dem Tode des Erblassers kann den Antrag jeder stellen, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

§ 14

Beschwerdeberechtigung

Genehmigt das *Gericht* eine Verfügung von Todes wegen, durch die so viele Grundstücke vom Hof abgetrennt werden, daß er nach den höferechtlichen Vorschriften seine Eigenschaft als Hof verliert, so ist von den Hoferbenberechtigten nur der nächstberufene hoferbenberechtigte Abkömmling beschwerdeberechtigt. Diesem steht derjenige Abkömmling gleich, der zulässigerweise durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament als Hoferbe bestimmt ist.

§ 15

Entscheidung im Zustimmungsverfahren

(1) Entscheidet das *Gericht* rechtskräftig, daß eine Zustimmung nicht erforderlich ist, so steht diese Entscheidung der Zustimmung gleich.

(2) Die Zustimmung kann unter einer Auflage oder Bedingung erteilt werden. Sie wird erst mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam.

§ 16

Übergabeverträge

Für die Genehmigung eines Übergabevertrages gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 15 sinngemäß.

§ 17

Stundungsverfahren

Im Verfahren über die Stundung, Verzinsung und Sicherung eines Abfindungsanspruchs (§ 12 Abs. 5 der Höfeordnung) ist § 53 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Kostenfreie Geschäfte

Für die Vereinigung der zu einem Hof gehörenden Grundstücke zu einem Grundstück sowie für die Eintragung und Löschung eines Hofvermerks werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 13

unverändert

§ 14

Beschwerdeberechtigung

Genehmigt das **Landwirtschaftsgericht** eine Verfügung von Todes wegen, durch die so viele Grundstücke vom Hof abgetrennt werden, daß er nach den höferechtlichen Vorschriften seine Eigenschaft als Hof verliert, so ist von den Hoferbenberechtigten nur der nächstberufene hoferbenberechtigte Abkömmling beschwerdeberechtigt. Diesem steht derjenige Abkömmling gleich, der zulässigerweise durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament als Hoferbe bestimmt ist.

§ 15

Entscheidung im Zustimmungsverfahren

(1) Entscheidet das **Landwirtschaftsgericht** rechtskräftig, daß eine Zustimmung nicht erforderlich ist, so steht diese Entscheidung der Zustimmung gleich.

(2) unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 19

§ 19

Geschäftswert nach freiem Ermessen

unverändert

Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 der Kostenordnung bei

- a) Feststellungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis f und h,
- b) Zustimmungsverfahren (§ 13),
- c) Verfahren über die Stundung, Verzinsung und Sicherung eines Abfindungsanspruchs (§ 17),
- d) Streitigkeiten über die Abfindungsansprüche der Miterben und des überlebenden Ehegatten mit Einschluß der Versorgungsstreitigkeiten (§ 14 der Höfeordnung),
- e) Streitigkeiten über die Verteilung von Abfindungs- oder Nachlaßverbindlichkeiten (§ 15 Abs. 5 der Höfeordnung),
- f) Aufhebung, Beschränkung oder Verlängerung der Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten (§ 14 Abs. 1 Buchstabe b der Höfeordnung),
- g) Regelung und Entscheidung der mit dem Hofübergang zusammenhängenden Fragen im Fall des § 14 Abs. 3 der Höfeordnung,
- h) sonstige Anträge und Streitigkeiten nach § 18 Abs. 1 der Höfeordnung und nach § 25.

§ 20

§ 20

Geschäftswert in anderen Verfahren**Geschäftswert in anderen Verfahren**

Der Geschäftswert bestimmt sich bei

Der Geschäftswert bestimmt sich bei

- a) Verfahren über die Genehmigung eines Übergabevertrages nach *der Hälfte des Wertes* des zu übergebenden Hofes,
- b) Feststellungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstabe g nach dem Wert des Hofes nach Abzug der Schulden,
- c) Wahlverfahren (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung) nach dem Wert des gewählten Hofes nach Abzug der Schulden,
- d) Fristsetzungsverfahren (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Höfeordnung) nach der Hälfte des Wertes des wertvollsten der noch zur Wahl stehenden Höfe nach Abzug der Schulden,
- e) Ausschlagung des Anfalls des Hofes (§ 11 der Höfeordnung) nach dem Wert des Hofes nach Abzug der Schulden.

- a) Verfahren über die Genehmigung eines Übergabevertrages nach **dem** Wert des zu übergebenden Hofes,

b) **unverändert**c) **unverändert**d) **unverändert**e) **unverändert**

Der Wert des Hofes bestimmt sich nach § 19 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung.

Der Wert des Hofes bestimmt sich nach § 19 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung.

§ 21

§ 21

Volle Gebühr**Volle Gebühr**

Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen

Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen

- a) Feststellungen in einem Verfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis f und h,

a) **unverändert**

Entwurf

- b) die Zustimmung in einem Verfahren nach § 13,
- c) die Stundung, Verzinsung und Sicherung eines Abfindungsanspruchs in einem Verfahren nach § 17,
- d) die Genehmigung der Übergabe des Hofes,
- e) Streitigkeiten über die Abfindungsansprüche der Miterben und des überlebenden Ehegatten mit Einschluß der Versorgungsstreitigkeiten (§ 14 der Höfeordnung),
- f) Streitigkeiten über die Verteilung von Abfindungs- oder Nachlaßverbindlichkeiten (§ 15 Abs. 5 der Höfeordnung),
- g) die Aufhebung, Beschränkung oder Verlängerung der Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten (§ 14 Abs. 1 Buchstabe b der Höfeordnung),
- h) die Ausstellung eines Erbscheins.

§ 22

Doppelte Gebühr

Das Doppelte der vollen Gebühr wird erhoben für

- a) Feststellungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstabe g,
- b) Verfahren zur Regelung und Entscheidung der mit dem Hofübergang zusammenhängenden Fragen im Fall des § 14 Abs. 3 der Höfeordnung,
- c) Verfahren über sonstige Anträge und Streitigkeiten nach § 18 Abs. 1 der Höfeordnung und nach § 25.

§ 23

Viertel Gebühr

Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für

- a) die Aufnahme der Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung,
- b) die Entgegennahme der Erklärung im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 der Höfeordnung, und zwar gegebenenfalls neben der unter a) bestimmten Gebühr,
- c) die Fristsetzungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Höfeordnung.

§ 24

Beschwerdeverfahren

Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die in den §§ 21 bis 23 bestimmten Gebührensätze auf das Eineinhalbfache, im Rechtsbeschwerdeverfahren auf das Doppelte.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Streitigkeiten über die Abfindungsansprüche der Miterben und des überlebenden Ehegatten mit Einschluß der Versorgungsstreitigkeiten (§ 14 der Höfeordnung),
- e) Streitigkeiten über die Verteilung von Abfindungs- oder Nachlaßverbindlichkeiten (§ 15 Abs. 5 der Höfeordnung),
- f) die Aufhebung, Beschränkung oder Verlängerung der Verwaltung und Nutznießung des überlebenden Ehegatten (§ 14) Abs. 1 Buchstabe b der Höfeordnung),
- g) die Ausstellung eines Erbscheins.

§ 22

unverändert

§ 23

Viertel Gebühr

Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für

- a) das Verfahren über die Genehmigung der Übergabe eines Hofes,
- b) die Aufnahme der Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung,
- c) die Entgegennahme der Erklärung im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 der Höfeordnung, und zwar gegebenenfalls neben der unter a) bestimmten Gebühr,
- d) das Fristsetzungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Höfeordnung.

§ 24

unverändert

Entwurf

§ 25

Anpassungsverfahren

(1) Rechte, die auf Grund früherer anerbenrechtlicher Vorschriften entstanden sind, können, falls in der Höfeordnung gleiche oder ähnliche Rechte nicht vorgesehen sind, auf Antrag eines Beteiligten abgeändert oder umgewandelt werden, wenn dies zur Vermeidung grober Unbilligkeiten offenbar erforderlich erscheint; dabei kann das *Gericht* die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten auch mit Wirkung gegen Dritte regeln.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Beteiligten vom Hofeigentümer verlangen, daß Versorgungsrechte, die auf Grund früherer anerbenrechtlicher Vorschriften entstanden oder durch Übergabevertrag oder durch sonstige Vereinbarungen begründet worden sind, in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 26

Aufhebung der LVO

Die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO) vom 2. Dezember 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 157) wird, soweit ihre Vorschriften nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Überleitung altrechtlicher Höfe

War eine Besetzung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes *kein* Hof ist, nach den bisher geltenden Vorschriften ein Hof und ist sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch als Hof eingetragen, so gilt sie bis zur Löschung des Hofvermerks, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens *dieses Gesetzes* folgenden Jahres, als Hof.

§ 2

Überleitung altrechtlicher Ehegattenhöfe

(1) Hat eine Besetzung die Hofeigenschaft behalten und war sie nach den bisher geltenden Vorschriften ein Ehegattenhof und als solcher im Zeit-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 25

Anpassungsverfahren

(1) Rechte, die auf Grund früherer anerbenrechtlicher Vorschriften entstanden sind, können, falls in der Höfeordnung gleiche oder ähnliche Rechte nicht vorgesehen sind, auf Antrag eines Beteiligten abgeändert oder umgewandelt werden, wenn dies zur Vermeidung grober Unbilligkeiten offenbar erforderlich erscheint; dabei kann das **Landwirtschaftsgericht** die Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten auch mit Wirkung gegen Dritte regeln.

(2) **unverändert**

§ 26

unverändert

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Überleitung altrechtlicher Höfe

(1) **War eine Besetzung nach den bisher geltenden Vorschriften ein Hof und ist sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch als Hof eingetragen, so behält sie bis zur Löschung des Hofvermerks die Eigenschaft als Hof, sofern sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes Hof ist oder aufgrund einer Erklärung des Eigentümers werden kann.**

(2) **War eine Besetzung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes weder Hof ist noch aufgrund einer Erklärung des Eigentümers werden kann, nach den bisher geltenden Vorschriften ein Hof und ist sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch als Hof eingetragen, so gilt sie bis zur Löschung des Hofvermerks, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Jahres, als Hof.**

§ 2

Überleitung altrechtlicher Ehegattenhöfe

(1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch eingetragen, so behält sie, wenn die Ehe zu diesem Zeitpunkt besteht, die Eigenschaft als Ehegattenhof.

(2) *Gehört* ein Ehegattenhof nach Absatz 1 nicht zum gemeinschaftlichen *Vermögen* der Ehegatten, so kann jeder von ihnen bis zum Ablauf des sechsten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Monats gegenüber dem *zuständigen Gericht* (§ 10 des Gesetzes über das *gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen*) erklären, daß die *Besitzung* kein Ehegattenhof mehr sein soll. Wird die Erklärung abgegeben, so verliert der Hof die Eigenschaft als Ehegattenhof rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 muß persönlich abgegeben werden. Sie bedarf notarieller Beurkundung. Das Gericht hat die Erklärung dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. Auf den Lauf der Erklärungsfrist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 3

Erbrechtliche Verhältnisse

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, die bisher geltenden Vorschriften maßgebend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Bestimmung des Hoferben

An die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Verfügung von Todes wegen sind, wenn der Erblasser nach diesem Zeitpunkt gestorben ist, keine höheren als die nach diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen zu stellen.

§ 5

Überleitungsvorschrift zu § 13 HöfeO

(1) Ist der *Erblasser* vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes *gestorben*, so steht dies der Anwendung des § 13 der Höfeordnung in der Fassung dieses Gesetzes nicht entgegen, sofern der den Anspruch begründende Tatbestand nach dem *Inkrafttreten* des Gesetzes erfüllt worden ist; *im Fall des § 13 Abs. 10 Satz 2 reicht es aus, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Erwartung der Wiederaufnahme oder Fortführung der Bewirtschaftung nicht besteht*.

(2) Die Verjährung eines nach § 13 der Höfeordnung in der bisher geltenden Fassung entstandenen Anspruchs richtet sich nach diesem Gesetz, sofern er im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verjährt war.

(2) **Steht** ein Ehegattenhof nach Absatz 1 nicht im gemeinschaftlichen **Eigentum** der Ehegatten, so kann jeder von ihnen bis zum Ablauf des sechsten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Monats gegenüber dem **Landwirtschaftsgericht** erklären, daß die *Besitzung* kein Ehegattenhof mehr sein soll. Wird die Erklärung abgegeben, so verliert der Hof die Eigenschaft als Ehegattenhof rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(3) **unverändert**

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Überleitungsvorschrift zu § 13 HöfeO

(1) Ist der **Erbfall** vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **eingetreten**, so steht dies der Anwendung des § 13 der Höfeordnung in der Fassung dieses Gesetzes nicht entgegen, sofern **die in dem bisher geltenden § 13 Abs. 1 der Höfeordnung bestimmte Frist bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen war und** der den Anspruch begründende Tatbestand nach **der Verkündung** dieses Gesetzes erfüllt worden ist.

(2) **unverändert**

Entwurf

§ 6

Feststellung des Erbbrauchs

Die Landesregierungen im Geltungsbereich der Höfeordnung werden ermächtigt, zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch Rechtsverordnung die Geltung des Erbbrauchs (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 der Höfeordnung in der Fassung dieses Gesetzes) in einzelnen Amtsgerichtsbezirken oder Gemeinden festzustellen. Soweit eine Verordnung nach Satz 1 nicht erlassen ist, bleiben für die Feststellung des Erbbrauchs die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 7

Obst- und Gartenbaubetriebe

Die Landesregierungen im Geltungsbereich der Höfeordnung werden ermächtigt, zur Erreichung des höferechtlichen Zwecks durch Rechtsverordnung bei Obst- und Gartenbaubetrieben die Mindestgrenze des Wirtschaftswertes, den ein Hof nach § 1 Abs. 1 der Höfeordnung in der Fassung dieses Gesetzes haben muß, bis auf 10 000 Deutsche Mark herabzusetzen.

§ 8

Bekanntmachungsermächtigung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Höfeordnung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 9

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *Tage nach seiner Verkündung* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

Feststellung des Erbbrauchs

Die Landesregierungen **oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen** im Geltungsbereich der Höfeordnung werden ermächtigt, zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch Rechtsverordnung die Geltung des Erbbrauchs (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 der Höfeordnung in der Fassung dieses Gesetzes) in einzelnen Amtsgerichtsbezirken oder Gemeinden festzustellen. Soweit eine Verordnung nach Satz 1 nicht erlassen ist, bleiben für die Feststellung des Erbbrauchs die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 7

entfällt

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1976** in Kraft.